B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74
- Weseler Straße/Dingbängerweg/Schürbusch -
der Stadt Münster (Westf.)

Am 17. 8. 1966 wurde für den Bereich Weseler Straße/Dingbängerweg/Schürbusch nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster der Bebauungsplan Nr. 74 rechtsverbindlich. Zu diesem Bebauungsplan sind am 26. 4. 1974 die 1. und 2. Änderung für Teilbereiche in Kraft getreten.

Die vorgesehene 3. Änderung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flur 219 Flurstücke 273-275, 568, 569, 572-575 und 577-579. Der Umfang der Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 74 vom 17. 8. 1966 und in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 vom 26. 4. 1974 durch besondere Farbgebung kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Da sich bei der weiteren Bebauung der noch nicht bebauten Grundstücke auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 74 ergeben hat, daß die im Bebauungsplan ausgewiesenen Festsetzungen tlw. zu eng gefaßt sind bzw. den berechtigten Wünschen der Grundstückseigentümer entgegenstehen, wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 74 vom 17. 8. 1966 durch eine 3. Änderung entsprechend zu ändern.

Die 3. Änderung beinhaltet für den Bereich der 2. Änderung die Änderung der Hauptfirstrichtung von Ost-West auf Nord-Süd-Richtung und Änderung der Dachneigung von 27° auf 30°. Fernerhin soll im 1-geschossigen Bereich für einzelne Teile der Baukörper eine höhere Traufhöhe als Ausnahme zugelassen werden. Für den Bereich der jetzigen Grundstücke Schürbusch 16-22 sollen die bei Erstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1966, bezogen auf die damalige Grundstücksnutzung und vorhandene Bausubstanz, getroffenen Festsetzungen neue Festsetzungen in Anlehnung an die auf den Nachbargrundstücken vorhandene neue Bebauung getroffen werden.

Nähere Einzelheiten der geplanten Änderung ergeben sich aus dem textlichen und dem zeichnerischen Teil der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 sind weder Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens noch Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 werden Kostenforderungen gegenüber der Stadt Münster nicht begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 27. 5. 1974 beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74.

Münster, den 4. Juni 1974

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 12.6.1974 in der Zeit vom 24.6. bis 24.7.1974 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 25. Juli 1974

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann